

# Landkreis Peine

Der Landrat

Az: 1655-21/1

Vorlage-Nr.	76/2015
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	---
im Budget enthalten	---
Auswirkung Finanzziel	---
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	13.05.2015

## Beschlussvorlage

**Rettungsdienst:  
Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern**

## Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt über die ab dem 01.07.2015 zu erhebenden Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes im Bereich des Landkreises Peine

\_\_\_\_\_  
(LR)

\_\_\_\_\_  
(EKR / KBR / KSR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
AZVF (A.f.zen.Verw.u.Feuer.)	§ 71.1 NKomVG		15.06.2015					
KA (Kreisausschuss)	§ 76.1 NKomVG		17.06.2015					
KT (Kreistag)	§ 58.1 Nr. 8 NKomVG		01.07.2015					

## Sachdarstellung:

Nach § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2015 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 5.901.207,00 € mit den Kostenträgern vereinbart. Zur Ermittlung der ab dem 01.07.2015 zugrunde zu legenden Entgelte erhöhen sich diese Gesamtkosten um 726.393,00 € als Resultat der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern. Hierbei handelt es sich um das restliche Drittel der Unterdeckung aus dem Jahr 2013 (515.678 €), sowie nach Abzug der übrigen Unterdeckung aus 2013 um das Betriebsergebnis 2014 (210.715 €).

Demnach ergibt sich als Entgeltberechnungsgrundlage ein Betrag in Höhe von 6.627.600,00 €, aus dem sich unter Berücksichtigung der aktuellen Fahrzeugvorhaltungsstunden nach dem gültigen Rettungsdienstbedarfsplan und unter Berücksichtigung der prognostizierten Einsatzzahlen des Jahres 2015 die vereinbarten Entgelte errechnen lassen (Anlage 1).

Die Entgelte ab dem 01.07.2015 werden danach wie folgt angepasst:

Leistungsart	Einsatzzahlen		Entgelte in €		Abweichung in €
	IST 2014	Hochrechnung 2015	seit 01.07.2014	ab 01.07.2015	
<b>Krankentransport</b>	8.660	8.262	165,00	136,00	-29,00
<b>Kilometerpauschale*</b>			2,50	2,50	+/- 0
<b>Notfallrettung</b>	10.315	10.521	391,00	409,00	+18,00
<b>Notarzteinsatz</b>	2.089	2.089	418,00	479,00	+61,00
Fehleinsätze (nachrichtl.)	1.856				

\* die km-Pauschale wird ab dem 21. km erhoben

**Vereinbarung**  
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)

Zwischen

dem Landkreis Peine  
Der Landrat  
Burgstraße 1  
31224 Peine  
( Träger des Rettungsdienstes )

und

**der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,**  
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen  
An der Börse 1, 30159 Hannover

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

**Knappschaft – Regionaldirektion Hannover**  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**BKK Landesverband Mitte**  
Siebstr. 4, 30171 Hannover

**IKK classic,**  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden  
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

( Kostenträger )

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2015 bis 31. Dez. 2015 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 5.901.207 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 6.627.600 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus Unterdeckungen bis zum Jahr 2013 in Höhe von 515.678 EURO und dem negativen Betriebsergebnis 2014 in Höhe von 210.715 EURO.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Die Gesamtkosten 2015 können in folgenden Punkten nachverhandelt werden:

- Bei Bedarfsplananpassungen

(4) In den Gesamtkosten 2015 sind 67.831,54 EURO für die Umsetzung des Notfallsanitätärgesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 1 Auszubildenden seit August 2014, 3 Auszubildende ab August 2015 und 1 Auszubildenden ab September 2015, sowie Ergänzungsprüfungen für 12 Mitarbeiter. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	10.521
Qual. Krankentransporteinsätze:	8.262 mit 80.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	2.089

## § 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. Jul. 2015 bis zum 30. Jun. 2016 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NREttDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

### (3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **409 EURO** berechnet.  
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 12 01*  
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 12 03*  
Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 12 00*

### (4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **136 EURO**  
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*  
Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*  
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*  
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Positionsnummer: 41 01 20*  
Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*  
Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **2,50 EURO**  
*Positionsnummer: 4 1 39 00*

### (5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges ( NEF ) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **291 EURO** berechnet.  
( Ohne Notarztekosten ) *Positionsnummer: 2 0 12 00*
- Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **188 EURO** berechnet.  
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 29 12 01*  
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 29 12 03*  
Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 29 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltpflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltpflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

### **§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers

verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

## **§ 5 Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

## **§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht**

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten ( SGB X, 2. Kapitel ) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen ( MDKN ) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.



\_\_\_\_\_  
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Knappschaft – Regionaldirektion Hannover

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
IKK classic

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Niedersachsen,  
Bremen, Sachsen-Anhalt

Hannover, den \_\_\_\_\_